

zur Vervielfältigung und Verbreitung von (handelsüblichen) Audioträgern, und Datenträgern sowie Hörbüchern

I. Vergütungen

1. Audioträger (Tonträger)

a) Vervielfältigung von Tonträgern (auch Mixed-Mode und Enhanced-CD)

Der Tarif **VR-T-H 1** stellt die Grundlage der Vergütungsberechnung zur Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen Tonträgern und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch dar. Vergütungsbasis ist der Preis.

Berechnung

Der Lizenzwert je Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung je Tonträgerart (Übersicht siehe Tarif **VR-T-H 1**). Sollten sowohl ein Endverbraucherpreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

CD/LP, 100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 1.000.

*(EVP) netto € 10,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 1,0000) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 1,0000 Lizenzwert je Tonträger*

*Lizenzwert € 1,0000 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 1.000,- Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).*

Die Mindestvergütung bei einem GEMA-pflichtigen Tonträger wird angewandt, falls der aus dem Nettoverkaufspreis errechnete Lizenzwert unter dem Mindestvergütungsbetrag für den jeweiligen Tonträger liegt. Bei kostenloser Verbreitung gilt ebenso die Mindestvergütung.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

CD/LP, 100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 5,00, hergestellte Stückzahl 1.000.

*(EVP) netto € 5,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 0,50) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 0,5000 Lizenzwert je Tonträger*

*Mindestvergütung € 0,6199 * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 0,6199 Mindestlizenzwert je Tonträger (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma)*

Da die Mindestlizenz € 0,6199 netto pro Tonträger beträgt und dieser Betrag höher als die prozentuale Vergütung von € 0,5000 ist, kommt die Mindestlizenz zur Anwendung.

*Mindestlizenzwert € 0,6199 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 619,90 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

Sollten auf einem Tonträger **nicht alle Werke GEMApflichtig** sein, wird der GEMA-Repertoireanteil je Tonträger errechnet. Der Lizenzwert je Tonträger richtet sich nach dem prozentualen Anteil, der von der GEMA vertretenen Werke.

Berechnungsbeispiel GEMA-Repertoireanteil < 100 %:

CD/LP, 50 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 1.000.

*(EVP) netto € 10,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 1,0000) * GEMA-Repertoireanteil 50 % = € 0,5000 Lizenzwert je Tonträger*

*Lizenzwert € 0,5000 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 500,00 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).*

Hinweis:

Wird im Rahmen des Tarifs **VR-T-H 1** die Spieldauer des betreffenden Tonträgers um mehr als 1 Minute oder die Anzahl der zulässigen Werke überschritten, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-T-H 1 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

b) Vervielfältigung von Tonträgern als Sonderproduktion

Die Vergütungssätze des Tarifs **VR-T-H 2** gelten ausschließlich für so genannte Sonderherstellungen, d. h. z. B. für Tonträger als Zeitschriften- oder Produktbeilage oder als Beilage zu Dienstleistungen, für Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und für Tonträger, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (d. h. andere Vertriebswege als der Trägerfachhandel) veröffentlicht werden.

Die Vergütungssätze gelten für Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten.

Berechnung

Der Lizenzwert je Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung (**Tarif VR-T-H 2, II 3-6**). Sollten sowohl ein Endverbraucherpreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

CD/LP, 100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 1.000:

*(EVP) netto € 10,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 1,0000) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 1,0000 Lizenzwert je CD*

*Lizenzwert € 1,0000 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 1.000,00 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Die **Mindestvergütung** je Werk gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung niedriger ist als die Mindestvergütung je Werk.

Die Mindestvergütung je Werk aus dem GEMA-Repertoire und Träger beträgt € 0,0320 bis zu 5 Minuten Spieldauer. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 5 Minuten, wird für jeweils jede weitere angefangene Minute eine Vergütung von € 0,0064 je Werk zusätzlich berechnet.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

Promotion-CD/LP mit 60 Min Gesamtspieldauer, insgesamt 11 GEMApflichtige Werke, davon 10 GEMApflichtige Werke unter 5 Minuten, ein GEMApflichtiges Werk in der Länge von 6 Minuten 30 Sekunden, hergestellte Stückzahl 1.000:

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

*Mindestvergütung je Werk bis zu 5 Minuten Spieldauer € 0,0320 * 11 Werke = (€ 0,3520) + € 0,0128 (€ 0,0064 x 2 Überschreitungen) = € 0,3648 Mindestlizenzwert je CD (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma)*

*Mindestlizenzwert € 0,3648 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 364,80 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Hinweis:

Wird im Rahmen des Tarifs **VR-T-H 2** die Gesamtspieldauer des betreffenden Tonträgers um mehr als 1 Minute oder die Anzahl der zulässigen Werke überschritten, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

Den Herstellern mit regelmäßig wiederkehrenden Veröffentlichungen von Tonträgern im Anwendungsbereich der Vergütungssätze, die mit der GEMA einen Vertrag abschließen, wird im Rahmen dieses Vertrages ein Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

2. Hörbücher

Die Vergütungssätze des Tarifs **VR-T-H 6** gelten zur Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Hörbüchern/Hörspiele auf Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs, Digital Compact Cassetten, Audio-DVDs und Audio-Datenträger und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch. Vergütungsbasis ist der Preis.

Ein Hörbuch (Hörspiele sind dem gleichgesetzt) kann aus einem oder mehreren Trägern bestehen; die Gesamtspieldauer bezieht sich auf alle Träger des Hörbuchs. Ein Hörbuch wird also immer als eine Gesamtheit behandelt. Ein Hörbuchset (Box) besteht aus mehreren Hörbüchern.

Berechnung

Der Lizenzwert pro Hörbuch errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung und des Mindestbetrages. Sollten sowohl ein Endverkaufspreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Bei der Berechnung der Lizenzvergütung wird im Rahmen einer **Anteilsberechnung** unterschieden zwischen Musikwerken des GEMA-Repertoires **ohne** gleichzeitig gesprochenen Text und Musikwerken des GEMA-Repertoires **mit** gleichzeitig gesprochenen Text (Hintergrundmusik). Einzelheiten dazu finden Sie im Tarif **VR-T-H 6** Ziffer III.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

70 Min Gesamtspieldauer, davon 10 Min GEMA-Repertoire (Vordergrundmusik) = 14,29 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 9,00, hergestellte Stückzahl 1.000:

*(EVP) netto € 9,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 0,9000) * GEMA-Repertoireanteil 14,29 % = € 0,1286 Lizenzwert je Hörbuch (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma)*

*Lizenzwert € 0,1286 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 128,60 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Sofern es sich bei dem o. g. GEMA-Repertoire um Hintergrundmusik handeln würde, betrüge der GEMA-Repertoireanteil 7,14 % GEMA-Anteil.

Die **Mindestvergütung** gilt in den Fällen, in denen der errechnete Lizenzwert aus dem Netto-Verkaufspreis für ein bestimmtes Hörbuch niedriger liegt als die Mindestvergütung.

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

70 Min Gesamtspieldauer, davon 10 Min GEMA-Repertoire (Vordergrundmusik) = 14,29 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 3,00, hergestellte Stückzahl 1.000:

$(EVP) \text{ netto } € 3,00 * \text{ Vergütungssatz } 10 \% = (€ 0,3000) * \text{ GEMA-Repertoireanteil } 14,29 \% = € 0,0429 \text{ Lizenzwert je Hörbuch}$

Da der Mindestvergütung pro Hörbuch mit einer Spieldauer bis 80 Minuten € 0,40 beträgt und dieser Betrag höher ist als die prozentuale Vergütung, kommt die Mindestvergütung zur Anwendung:

$\text{Mindestvergütung } € 0,4000 * \text{ GEMA-Repertoireanteil } 14,29 \% = € 0,0572 \text{ Mindestlizenzwert je Hörbuch (die GEMA rechnet immer auf vier Stellen hinter dem Komma)}$

$\text{Mindestlizenzwert } € 0,0572 * \text{ hergestellte Stückzahl } 1.000 = € 57,20 \text{ Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. } 7 \% \text{ MwSt.)}$

Sofern es sich bei dem o. g. GEMA-Repertoire um Hintergrundmusik handeln würde, betrüge der GEMA-Repertoireanteil 7,14 % GEMA-Anteil.

Der **Mindestbetrag** für die Werke des GEMA-Repertoires je Hörbuch beträgt € 0,025.

Berechnungsbeispiel Mindestbetrag:

50 Min Gesamtspieldauer, davon 2 Min GEMA-Repertoire (Vordergrundmusik) = 4 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 5,00, hergestellte Stückzahl 1.000:

$(EVP) \text{ netto } € 5,00 * \text{ Vergütungssatz } 10 \% = (€ 0,5000) * \text{ GEMA-Repertoireanteil } 4 \% = € 0,0200 \text{ Lizenzwert je Hörbuch}$

Der Mindestlizenzbetrag je Hörbuch beträgt für die Werke des GEMA-Repertoires gemäß des Tarifs VR-T-H 6 jedoch € 0,0250 und kommt daher in diesem Beispiel zur Anwendung.

$\text{Mindestlizenzbetrag } € 0,0250 * \text{ hergestellte Stückzahl } 1.000 = \text{Lizenzbetrag } € 25,00 \text{ (zzgl. z. Zt. } 7 \% \text{ MwSt.)}$

3. Audio-Datenträger

a) Vervielfältigung von Audio-Datenträgern (auch Midi-Files)

Nach dem Tarif **VR-A DT-H 1** regelt sich die Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA Repertoires auf Audio-Datenträger z. B. MIDI-Files, Soundmodule oder Soundchips in Plüschtieren.

Berechnung

Der Lizenzwert je Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung je GEMA-Werk. Sollten sowohl ein Endverkaufspreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

CD-ROM, 100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 1000:

$(EVP) \text{ netto } € 10,00 * \text{ Vergütungssatz } 10 \% = (€ 1,0000) * \text{ GEMA-Repertoireanteil } 100 \% = € 1,0000 \text{ Lizenzwert je CD-ROM}$

$\text{Lizenzwert } € 1,0000 * \text{ hergestellte Stückzahl } 1.000 = € 1.000,00 \text{ Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. } 7 \% \text{ MwSt.)}$

Die **Mindestvergütung** je Werk gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung niedriger ist als die Mindestvergütung je Werk.

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

Die Mindestvergütung je Werk aus dem GEMA-Repertoire und Träger beträgt € 0,0511 bis zu 3 Minuten Spieldauer. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere angefangene Minute eine Vergütung von € 0,0170 je Werk zusätzlich berechnet.

Bei kostenloser Verbreitung gilt ebenfalls die Mindestvergütung.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

CD-ROM mit 60 Min Gesamtspieldauer, insgesamt 11 GEMApflichtige Werke, davon 10 GEMApflichtige Werke unter 3 Minuten, ein GEMApflichtiges Werk in der Länge von 4 Minuten 30 Sekunden, hergestellte Stückzahl 1.000:

*Mindestvergütung je Werk bis zu 3 Minuten Spieldauer € 0,0511 * 11 Werke = (€ 0,5621) + € 0,0340 (€ 0,0170 x 2 Überschreitungen) = € 0,5961 Mindestlizenzwert je CD-ROM*

*Mindestlizenzwert € 0,5961 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 596,10 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

b) Vervielfältigung von Audio-Datenträgern als Sonderprodukt

Die Vergütungssätze des Tarifs **VR-A DT- H 2** gelten ausschließlich für Audio-Datenträger als Beigaben zu Produkten oder zu Dienstleistungen.

Berechnung

Der Lizenzwert je Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung je GEMA-Werk. Sollten sowohl ein Endverkaufspreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

Berechnungsbeispiel Prozentvergütung:

CD-ROM, 100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 1.000:

*(EVP) netto € 10,00 * Vergütungssatz 10 % = (€ 1,0000) * GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 1,0000 Lizenzwert je CD-ROM*

*Lizenzwert € 1,0000 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 1.000,00 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

Die **Mindestvergütung** je Werk gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung niedriger ist als die Mindestvergütung je Werk.

Die Mindestvergütung je Werk aus dem GEMA-Repertoire und Träger beträgt € 0,032 bis zu 3 Minuten Spieldauer. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere angefangene Minute eine Vergütung von € 0,0107 je Werk zusätzlich berechnet.

Bei kostenloser Verbreitung gilt ebenfalls die Mindestvergütung.

Berechnungsbeispiel Mindestvergütung:

CD-ROM mit 60 Min Gesamtspieldauer, insgesamt 11 GEMApflichtige Werke, davon 10 GEMApflichtige Werke unter 3 Minuten, ein GEMApflichtiges Werk in der Länge von 4 Minuten 30 Sekunden, hergestellte Stückzahl 1.000:

*Mindestvergütung je Werk bis zu 3 Minuten Spieldauer € 0,0320 * 11 Werke = (€ 0,3520) + € 0,0214 (€ 0,0107 x 2 Überschreitungen) = € 0,3734 Mindestlizenzwert je CD-ROM*

*Mindestlizenzwert € 0,3734 * hergestellte Stückzahl 1.000 = € 373,40 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.)*

c) Exkurs Rufmelodien

Rufmelodien für Mobiltelefone auf im Handel erhältlichen Speicherkarten.

Die GEMA lizenziert diese Nutzung auf Basis des Tarifs **VR-A DT-H 1**, entsprechend oben genannter Ausführungen zum Tarif **VR-A DT-H 1**.

Vorinstallierte Ruftonmelodien auf Mobiltelefonen

GEMA lizenziert diese Nutzung auf Basis des Tarifs **VR-A DT-H 2** für Audio-Datenträger wie z. B. in Formaten wie CD-ROM, DVD, Chip etc. entsprechend vorgenannter Ausführungen zu dem Tarif **VR-A DT-H 2**.

Bitte beachten Sie: Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

II. Allgemeine Informationen zu Vervielfältigungen und Verbreitungen

1.) Meldepflicht

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber der Vervielfältigung und Verbreitung –auch Selbstbrenner– vor jeder Audioträger-/ Datenträgervervielfältigung verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Herstellungsmeldung mit den Inhalten der beabsichtigten Audioträger-/ Datenträgerherstellung bei der GEMA einzureichen. Die von der Rechtsprechung anerkannte **GEMA-Vermutung** besagt, dass zugunsten der GEMA angesichts ihres umfassenden In- und Auslandsrepertoires eine tatsächliche Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik besteht. Die Vermutung erstreckt sich weiter darauf, dass diese Werke auch urheberrechtlich geschützt sind. Darüber hinaus besteht nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung auch dafür, dass bei Verwendung von Unterhaltungsmusik das Repertoire der GEMA betroffen ist (BGH GRUR 1986, 66 – GEMA Vermutung II). Durch Urteil des LG Frankfurt am Main vom 05.09.2013 wurde die GEMA-Vermutung bei einer Vervielfältigung und Verbreitung von Audioträgern bestätigt.

Will der Lizenznehmer (Auftraggeber) die GEMA-Vermutung entkräften, muss er für jedes Musikwerk darlegen, welcher Komponist und wenn vorhanden auch welcher Texter, Bearbeiter und Verleger Urheber des Musikwerkes sind. Die GEMA-Vermutung kann nur dann als entkräftet angesehen werden, wenn der Lizenznehmer darlegen kann, dass diese Komponisten nicht von der GEMA vertreten werden bzw. es sich um einfache Musikvertonungen handelt, die nicht schutzfähig sind.

Bei **Zeitschriftenbeilagen** ist der Herausgeber der Zeitschrift für die Veröffentlichung der Zeitschrift nebst der Beilage verantwortlich, auch wenn der Herausgeber der Zeitschrift die Herstellungsmeldung nicht selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und/oder Dritte Erklärungen gegenüber der GEMA für den Herausgeber der Zeitschrift nebst Beilage abgibt und entgegennimmt.

2.) GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Sind bei einer Trägervervielfältigung der Auftraggeber und der beteiligte Urheber als GEMA-Mitglied identisch, ist auch für diese Produktion eine urheberrechtliche Lizenz zu erwerben. Das GEMA-Mitglied hat die betreffenden Nutzungsrechte entsprechend dem Berechtigungsvertrag an die GEMA zur ausschließlichen treuhänderischen Wahrnehmung übertragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Gleichbehandlung der Rechtsnutzer ist die GEMA zu einem Inkasso verpflichtet.

a) Tarif für GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken (Aufsichtsratsbeschluss vom 29.6.2005)

Die Erstauflage eines Tonträgers mit einer Auflage von maximal 500 Exemplaren wird auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung in Höhe von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Die Produktion muss explizit als „Eigenrepertoire“ angemeldet werden und überwiegend Promotionscharakter besitzen. Somit dürfen maximal 100 Exemplare (oder 20 % der Auflage) zum Verkauf angeboten werden. Zwingend notwendig ist die Zustimmung zum Tarif für „Mitglieder mit eigenen Werken“ durch die Unterschrift **aller** beteiligten Urheber und Verlage. Bitte beachten Sie: Der Beschluss kann keine Anwendung finden, wenn einer der Urheber Mitglied einer ausländischen Verwertungsgesellschaft ist. Dagegen ist die Kombination GEMA-Mitglied und Nicht-Mitglied einer Verwertungsgesellschaft möglich.

Nachpressungen sind von diesem Aufsichtsratsbeschluss ausgenommen und werden zum Tarif **VR-T-H 1** bzw. **VR-T-H 2** abgerechnet.

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

Führen Sie, falls möglich die Werknummern der verwendeten Werke auf dem dafür vorgesehenen Formular auf. Sind Ihnen die Werknummern noch nicht bekannt, bitten wir Sie um rechtzeitige Anmeldung Ihrer eigenen Werke.

Werkanmeldung

Für die Werkanmeldung steht Ihnen der Online Service "Werkanmeldung" zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Online Service finden Sie unter

<https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/werkanmeldung/>

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen der „GEMA-Herstellungsmeldung-Tonträger“ nicht identisch mit dem Vorgang der Werkanmeldung ist und diese auf keinen Fall ersetzt.

Deshalb melden Sie bitte Ihre eigenen Werke immer auch als Urheber bzw. Musikverlag bei der GEMA an.

Sollten Sie Fragen zur Werkanmeldung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an unseren

Mitglieder-Service:

Telefon +49 30 21245 300

(Mo – Do 09 - 17 Uhr, Fr 09 - 16 Uhr)

E-Mail mitgliederservice@gema.de

Die Herstellungsmeldung „Tonträger Mitglieder mit eigenen Werken“ erhalten Sie im Internet unter

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-gema-mitglieder-mit-eigenen-werken/>

b) Entscheidung des Aufsichtsrats der GEMA (veröffentlicht in den GEMA-Nachrichten Nr. 69 vom Juni 1966, Seite 18)

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Aufsichtsrats der GEMA sind Demonstrationstonträger aus bestimmtem Anlass mit eigenem Repertoire, unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen sonstigen Berechtigten einverstanden sind, in einer bestimmten Auflage (im Regelfall maximal 1000 Tonträger), vergütungsfrei. Alle betroffenen Berechtigten müssen Mitglieder der GEMA sein.

Es muss eine Begründung für die Vergütungsfreistellung gegeben werden, z. B. die Vervielfältigung findet statt, um Sender über älteres eigenes Repertoire neuerlich zu informieren. Eine kommerzielle Auswertung des betreffenden Tonträgers muss ausgeschlossen sein. Die betreffenden Tonträger sind deshalb als „unverkäuflich“ zu kennzeichnen.

Die Unterlagen hierfür fordern Sie bitte telefonisch bei unserer Infostelle an:

Telefon +49 89 48003-800

E-Mail info-vr@gema.de

III. Herstellungsmeldeformat

1.) Verfahrensweise für die Herstellungsmeldung

Die Informationen über die Inhalte für beabsichtigte Herstellungen von Tonträgern und Datenträgern kann der GEMA gegenüber Online oder mittels Formular gemeldet werden.

a) Online:

Bitte nutzen Sie für die Herstellungsmeldung von Audio-Tonträgern und Hörbüchern die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ im Internet. Sie finden den Zugang über die GEMA-Website:

bzw. direkt über **www.gema.de**
online.gema.de/tontraeger

Information zur Vervielfältigung und Verbreitung von handelsüblichen Audio-Tonträgern bzw. Audio-Datenträgern sowie Hörbüchern

Diese Anwendung bietet Ihnen den Vorteil, Ihre Daten und die Bearbeitungsergebnisse jederzeit über die Website der GEMA einsehen zu können.

Bitte beachten Sie: Produktionen im Rahmen von „**Zeitschriftenbeilagen mit Retouren**“, für „**GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken**“ oder „**Audio-Datenträger**“ können nicht Online gemeldet werden. Bitte melden Sie diese weiterhin ausschließlich über die auf unserer Website zur Verfügung gestellten Herstellungsmeldungen – siehe unter b) Formular–.

Um die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ nutzen zu können, ist neben der Registrierung in der zentralen Benutzerverwaltung (ZBV) zusätzlich die Hinterlegung Ihrer Stammdaten in der Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ notwendig.

Eine Kurzanleitung zur Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ finden Sie nach dem Start der Anwendung auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt „Hilfe“.

b) Formular:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ im Internet zu nutzen, füllen Sie die auf unserer Website zur Verfügung gestellte Herstellungsmeldung aus.

www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren

Senden Sie diese per Telefax an +49 89 48003–779, per E-Mail an **vr-el@gema.de** oder per Post an die unten genannte Adresse.

Um Mehrfachlizenzierungen zu vermeiden, bitten wir, die Tonträger-/ Datenträgermeldungen nur **einmal**, entweder per Telefax, per E-Mail, per Post oder über unser Online-System, einzureichen. Wir bitten die Herstellungsmeldung vollständig und möglichst mit dem PC oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

(Lückenhaft oder unleserlich ausgefüllte Herstellungsmeldungen können nicht bearbeitet werden!)

Sollte der Auftraggeber die Vervielfältigung seiner Träger ohne Auftrag an ein Presswerk/Fertigungsstätte selbst übernehmen (Selbstbrenner), ist auf der Herstellungsmeldung der Vermerk „Selbstbrenner“ im Feld „Angaben zum Presswerk/zur Fertigungsstätte“ vorzunehmen.

2.) Unterschrift(en) auf der jeweiligen Herstellungsmeldung

Bei fehlender Unterschrift des Auftraggebers kann die Herstellungsmeldung nicht bearbeitet werden. Bei der Herstellungsmeldung „Mitglieder mit eigenen Werken“ ist zusätzlich die Unterschrift der Miturheber notwendig.

Ist der Unterzeichner einer Herstellungsmeldung nicht identisch mit dem Auftraggeber der Tonträger-, Hörbuchträger- bzw. Audio-Datenträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ (diese gilt nicht für „Zeitschriftenbeilagen mit Retouren“ und „Mitglieder mit eigenen Werken“) ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit der Herstellungsmeldung bei der GEMA ein.

Bitte beachten Sie: Der Rechnungsversand bei Zeitschriftenbeilagen erfolgt durch die GEMA an den Herausgeber der Zeitschrift.

GEMA Vervielfältigung, Business Services und COE Verteilung
LIZ/VR Einzellizenznehmer
Rosenheimer Str. 11
81667 München

www.gema.de